

**Satzung der Hochschule Esslingen zur Anpassung von Satzungen und Ordnungen im Zusammenhang mit Studium und Lehre aufgrund der Corona-Krise im Wintersemester 2020/21 (Neue Corona-Satzung)
vom 19. August 2020**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30, § 32 Abs. 3-4, §§ 58-60, § 63 Abs. 2 sowie § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz–LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S 85) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 hat der Senat der Hochschule Esslingen am 18. August 2020 diese Neue Corona-Satzung beschlossen. Der Rektor der Hochschule Esslingen hat der Satzung am 19. August 2020 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich, Zweck | 2 |
| § 2 Beurlaubung..... | 2 |
| § 3 Studien- und Prüfungsleistungen | 3 |
| § 4 Mündliche Studien- oder Prüfungsleistungen als Videokonferenz | 3 |
| § 5 Online-Kurse | 4 |
| § 6 Praktisches Studiensemester | 4 |
| § 7 Auslandsaufenthalt | 4 |
| § 8 Alternative Lehrformate, Lehrinhalte und Studienverläufe | 5 |
| § 9 Sitzung und Beschlussfassung in Gremien, Kommissionen und Ausschüssen..... | 5 |
| § 10 Gasthörerstudium als Brückenangebot | 5 |
| § 11 Inkrafttreten..... | 5 |
| § 12 Außerkrafttreten..... | 5 |

§ 1

Geltungsbereich, Zweck

- (1) Mithilfe der Satzung sollen die Folgen der Corona-Krise für Studienerfolg und Studienverlauf weitgehend abgemildert werden, so dass möglichst alle im Wintersemester 2020/21 vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können und die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (2) Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge mit Ausnahme der berufsbegleitenden Masterstudiengänge der Hochschule Esslingen.
- (3) Diese Satzung dient den in Abs. 1 genannten Zweck und betrifft dabei folgende Satzungen und Ordnungen der Hochschule Esslingen:
 - a. Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Studiengänge der Hochschule Esslingen (ZIO) vom 07. Juli 2020
 - b. Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelorstudiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 i. d. F. vom 19. Dezember 2019
 - c. Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Masterstudiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften (SPO Master technisch) vom 16. Januar 2007 i. d. F. vom 28. Oktober 2019
 - d. Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft und Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung (SPO Master SAGP) vom 14. Dezember 2010 in der Fassung vom 22. Oktober 2018
 - e. Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für den Masterstudiengang „International Industrial Management (IM)“ vom 12. Oktober 2010 in der Fassung vom 28. Oktober 2019

§ 2

Beurlaubung

- (1) Abweichend von § 10 Abs. 2 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für die Studiengänge der Hochschule Esslingen (ZIO) vom 07. Juli 2020 kann eine Beurlaubung zusätzlich aus insbesondere folgenden wichtigen Gründen auf Nachweis gewährt werden:
 - a) Tätigkeit in einer pflegerischen oder medizinischen Einrichtung oder in einer Einrichtung, die maßgeblich für die fachgerechte Betreuung von hilfebedürftigen Menschen ausgelegt ist.
 - b) Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Betrieb, der maßgeblich auf die Grundversorgung der Allgemeinbevölkerung ausgelegt oder in anderer Hinsicht systemrelevant ist.
 - c) Erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infizierung mit dem Corona-Virus (insbesondere bei der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, bei einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung) bei Präsenzveranstaltungen und -prüfungen.
 - d) Betreuung von Angehörigen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infizierung mit dem Corona-Virus haben.
 - e) Aufenthalt ausländischer Studierender in deren Heimatland, sofern eine Reise nach Deutschland nicht möglich oder zumutbar ist.
 - f) bei einer durch die Corona-Pandemie bedingt eingetretene unvorhersehbare finanzielle Notlage, die die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit in einem größeren Umfang erfordert.
- (2) Abweichend von § 10 Abs. 5 (ZIO) ist eine Beurlaubung aus den oben genannten Gründen auch für Erst- und Neuimmatrikulierte möglich.
- (3) Beurlaubte Studierende nach Abs. 1 sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

- (4) Eine Beurlaubung aus den in Abs. 1 genannten Gründen soll abweichend von § 10 Abs. 3 ZIO drei Semester nicht übersteigen.

§ 3

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Abweichend von § 7 SPO Bachelor oder § 6 Abs. 4 SPO Master technisch oder § 6 Abs. 4 SPO Master IM oder § 4 Abs. 1 SPO Master SAGP kann die Art der in Teil B festgelegten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb der ersten drei Wochen der vom Rektorat kommunizierten Vorlesungszeit (12.10.2020 bis 05.02.2021) des Semesters auf Beschluss von Fakultätsrat und Studienkommission für das laufende Semester geändert werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 und von § 7 SPO Bachelor oder § 6 Abs. 4 SPO Master technisch oder § 6 Abs. 4 SPO Master IM oder § 4 Abs. 1 SPO Master SAGP kann im laufenden Semester die Art der in Teil B festgelegten Studien- oder Prüfungsleistung insbesondere bei der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, bei einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung durch Beschluss des entsprechenden Prüfungsausschusses geändert werden. Auf die Bestimmungen zum sogenannten Nachteilsausgleich in § 10 Abs. 3 SPO Bachelor oder § 9 Abs. 3 SPO Master technisch oder § 10 Abs. 2 SPO Master IM oder § 9 Abs. 2 SPO Master SAGP wird hingewiesen.
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 1 SPO Bachelor, § 9 Abs. 1 SPO Master technisch und § 9 Abs. 1 SPO Master SAGP können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses der Fakultät einzelne Prüfungsleistungen zeitlich vor den festgelegten Prüfungswochen erbracht werden.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form abgegeben werden.

§ 4

Mündliche Studien- oder Prüfungsleistungen als Videokonferenz

- (1) Eine mündliche Studien- oder Prüfungsleistung kann auf Antrag des Studierenden als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn sich die/der Studierende dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Hochschule Esslingen befindet. Die betreffende mündliche Prüfung oder mündliche Präsentation wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und an die Orte übertragen, an denen sich die Prüferin/der Prüfer und die Beisitzerin/der Beisitzer beziehungsweise die Prüferinnen/Prüfer aufhalten und die Prüfung abnehmen beziehungsweise ihr virtuell beiwohnen. Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sollen sich soweit möglich für ihre virtuelle Präsenz bei der Abnahme von mündlichen Studien- oder Prüfungsleistungen in Räumlichkeiten der Hochschule Esslingen aufhalten. Der/dem Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, dass sein privates Umfeld nicht im Bild erfasst wird. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Öffentlichkeit bei Prüfungen gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden. Im Übrigen dürfen Dritte an der Videokonferenz nur teilnehmen, wenn dies die oben genannten Regelungen erlauben.
- (2) Die Durchführung einer mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung als Videokonferenz gemäß Absatz 1 Satz 1 ist ausschließlich unter Verwendung des vom Rechenzentrum der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzsystems Cisco Webex oder eines anderen von der Hochschule Esslingen angebotenen Videokonferenzsystems zulässig. Ist der/dem Studierenden nicht mindestens einer Prüferin/einem Prüfer persönlich bekannt, so muss seine Identität in geeigneter Weise überprüft werden. Zu diesem Zweck kann von der/dem Studierenden gefordert werden, ihren/seinen Personalausweis oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen oder rechtzeitig vor Beginn der Prüfung eine Kopie ihres/seines Ausweises per E-Mail oder in sonstiger Weise zu übermitteln. Die Kopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen. Die Übertragung der Prüfung wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung der Prüfung durch die/den Studierenden, die Prüferin/den Prüfer oder die Beisitzerin/den

Beisitzer ist unzulässig. Daher weist die/der verantwortliche Prüferin/Prüfer zu Beginn der Prüfung alle Beteiligten darauf hin, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist. Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden. Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die als Videokonferenz durchgeführte Prüfung abzubrechen; ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Entscheidungen nach den Sätzen 9 und 10 trifft die/der verantwortliche Prüferin/Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit erforderlich wird die/der verantwortliche Prüferin/Prüfer vom Prüfungsausschuss bestimmt.

- (3) Es besteht kein Anspruch des/der Studierenden auf die Durchführung einer mündlichen Studien- oder Prüfungsleistung in der gemäß Absatz 1 Satz 1 zulässigen Form. Ausnahmen gelten nur, wenn die Ablehnung für die Studierende/den Studierenden eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, zum Beispiel aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, bei einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung.

§ 5

Online-Kurse

- (1) Lehrveranstaltungen können im Wintersemesters 2020/21 über das Internet als Online-Kurse angeboten werden. Im Verlauf des Semesters können diese bei entsprechend veränderten Bedingungen durch Präsenzveranstaltungen ergänzt und ersetzt werden.
- (2) Die Angebote sind durch entsprechend angepasste und im Intranet zur Verfügung gestellte Materialien zu unterstützen.

§ 6

Praktisches Studiensemester

- (1) Studierende, die das Praktische Studiensemester aufgrund der Corona-Krise nicht wie geplant antreten können, können Studien- und Prüfungsleistungen aus nachfolgenden Theoriesemestern erbringen (Vorziehen eines nachfolgenden Theoriesemesters bzw. einzelner Module).
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO Bachelor können Telearbeitstage im Umfang der tarifüblichen Arbeitszeit als Präsenztage angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (3) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO Bachelor kann die Anzahl der Präsenztage auf 50 Tage im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit reduziert werden. Die Entscheidung, ob das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert wurde, wird in diesem Fall am erreichten Kompetenzerwerb festgemacht, den die Leitung des zuständigen Praxisamtes anhand der angeforderten und eingereichten Unterlagen ermittelt. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (4) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO Bachelor kann das Praktische Studiensemester in unterschiedliche Abschnitte mit wechselnden Praxisstellen untergliedert werden. Über den Mindestumfang der einzelnen Abschnitte und deren Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (5) Abweichend von § 4 Abs. 7 SPO kann das Praktische Studiensemester in unterschiedlichen Abschnitten bis einschl. Wintersemester 2021/22 erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des zuständigen Praxisamtes.
- (6) Für die Studiengänge nach § 36 Abs. 6 LHG gelten die Absätze 2 bis 4 nur, wenn sie nicht im Widerspruch zu anderen geltenden Regelungen im Zusammenhang mit der Verleihung von staatlichen Graden stehen.

§ 7

Auslandsaufenthalt

- (1) Studierende, die während der Corona-Pandemie einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt geplant hatten, können stattdessen regulär an der Hochschule Esslingen weiterstudieren.
- (2) Studierende des Studiengangs Internationale Technische Betriebswirtschaft, die während der Corona-Krise einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt geplant hatten, sind gehalten diesen in einem späteren Semester nachzuholen. Ist dies ohne eine Studienzeitverlängerung oder ohne eine andere besondere Härte nicht möglich, kann der Prüfungsausschuss der Fakultät in Abweichung von § 34 Nr. 2.1 Abs. 5 SPO Bachelor eine Ersatzleistung festlegen.

§ 8

Alternative Lehrformate, Lehrinhalte und Studienverläufe

- (1) Können einzelne Module oder Teilmodule in dem in § 10 genannten Zeitraum nicht in der Studien- und Prüfungsordnung in der vorgesehenen Form angeboten werden, können diese durch alternative Formate oder Inhalte ersetzt werden, soweit diese zum Erreichen des vorgesehenen Kompetenzerwerbs geeignet sind. Über die Anerkennung alternativer Formate und Inhalte entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Studienkommission auf Empfehlung des Studiendekans / der Studiendekanin.
- (2) Können keine alternativen Formate oder Inhalte für die in Abs. 1 genannten Leistungen gefunden werden, kann der Studienverlaufsplan für die betroffenen Studierendenkohorten angepasst werden, sodass jedes Studiensemester 30 Creditpunkte umfasst und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich ist. Über die Veränderung des Studienverlaufsplans entscheidet der Fakultätsrat

§ 9

Sitzung und Beschlussfassung in Gremien, Kommissionen und Ausschüssen

- (1) Die Gremien-, Kommissions- und Ausschusssitzungen der Fakultäten wie auch der Hochschule können im Format einer Webkonferenz stattfinden.
- (2) Beschlüsse werden in offenen Abstimmungen per Handzeichen im Konferenztool, per Chat oder in Einzelabfrage gefasst. Geheime Abstimmungen werden im Nachgang der Gremiensitzung im Briefwahlverfahren durchgeführt.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind in begründeten Einzelfällen möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen in den bestehenden Geschäftsordnungen der Fakultäten unberührt.

§ 10

Gasthörerstudium als Brückenangebot

Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 3 Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Esslingen können für den Geltungszeitraum dieser Corona-Satzung Gasthörerinnen und Gasthörer für Veranstaltungen mit in der Summe bis zu 20 SWS zugelassen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Corona-Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist gültig für das Wintersemester 2020/21.

§ 12

Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum Sommersemester 2021 außer Kraft. Alle im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse haben im weiteren Studienverlauf der betroffenen Studierenden Bestand.
- (2) Bei Bedarf kann der Termin des Außerkrafttretens dieser Satzung durch Beschluss des Senats und der Fakultätsräte im Einvernehmen mit den Studienkommissionen verlängert werden.

Esslingen, den 19. August 2020



Prof. Christof Wolfmaier

Rektor